

Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 4 GO

hier: Jahresrechnungen 1990 - 1995 der Stadt Fürth

- I. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat (in der Zeit v. 22.01.96 - 1.4.99 - mit Unterbrechungen) die Jahresrechnungen 1990 - 1995 der Stadt Fürth, der Altenheim 1848er Gedächtnisstiftung sowie die Jahresabschlüsse der König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitstiftung gem. Art. 105 GO überörtlich geprüft; die (ehem.) Stadtwerke Fürth, die der Abschlussprüfung unterliegen, wurden in die Prüfung mit einbezogen.

Der Prüfungsbericht des BKPV gliedert sich in 4 Teilbereiche:

Teilband 1 umfasst Verwaltung und Stiftungen sowie den (ehem.) Eigenbetrieb Stadtwerke, Teilband 2 hat die Technikunterstützte Informationsverarbeitung zum Inhalt, Teilband 3 hat die Prüfung des Sozialbereichs und Teilband 4 organisatorische Gesichtspunkte bei der Jugendhilfe zum Gegenstand.

Mit der Berichtszustellung ist die überörtliche Prüfung abgeschlossen.

Die weitere Behandlung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen in den Kommunalgesetzen und den ergänzenden örtlichen Regelungen (VV Nr. 1 zu § 8 KommPrV).

Nach Nr. 11.1 der RprO der Stadt Fürth obliegt sie dem Rechnungsprüfungsamt.

Für die Einzelfeststellungen in den Teilbänden 1, 2 u. 3 gilt:

Bei den getroffenen Feststellungen handelt es sich ausnahmslos um keine Beanstandungen i.S. des § 8 Abs. 2 KommPrV sondern um sogen. Befundfeststellungen und Anregungen.

Hierzu wurden die Referate und Dienststellen um Äußerung gebeten. Auf Grund der Stellungnahmen können sie weitgehendst als erledigt angesehen werden.

Die Erledigung einzelner, noch nicht abschließend erledigter Feststellungen (wie z.B. das Problem der sogen. Abwassergäste) wird vom RpA überwacht.

Allerdings stehen auch sie (d.h. die noch nicht erledigten Feststellungen bzw. Anregungen) einer Entlastung nicht entgegen.

Die Regierung von Mittelfranken hat sich hins. Teilband 1 mit Schreiben vom 02.10.97 wie folgt geäußert:

„Der Prüfungsbericht enthält keine Feststellungen, deren Erledigung rechtsaufsichtlich überwacht werden müsste. Aus unserer Sicht ist der Prüfungsbericht deshalb erledigt.“

Bezügl. Teilband 2 teilte die Regierung auf Grund der ergangenen Stellungnahme der Stadt Fürth v. 04.12.98 mit Schreiben vom 26.08.99 Folgendes mit:

„Die Prüfungsmitteilungen können danach insgesamt als erledigt betrachtet werden. Aus Sicht der Regierung wird der Prüfungsbericht damit abgeschlossen.“

Den Vorschlägen des Prüfungsverbandes in Teilband 4 zur Organisation des Jugendamtes ist der Stadtrat mit Beschluss vom 26.07.2000 gefolgt.

Hinsichtlich der Teilbände 3 u. 4 hat sich die Regierung nicht mehr geäußert; es kann daher nach Sachlage (Zeitablauf!) unterstellt werden, dass sie diese - wie die Teilbände 1 u. 2 - aus ihrer Sicht ebenfalls als erledigt betrachtet.

Zwischenzeitlich wurde - auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses - bereits Entlastung erteilt für:

* die Jahresabschlüsse 1990 einschl. 1995 der (ehem.) Stadtwerke mit Beschluss des Stadtrates vom 11.11.1998

* die Jahresabschlüsse 1990 einschl. 1995 der Altenheim 1848er Gedächtnisstiftung mit Beschluss des Stadtrates vom 07.07.1999

* die Jahresabschlüsse 1989 einschl. 1995 der König Ludwig III und Königin Marie Therese Goldenen Hochzeitsstiftung mit Beschluss des Stadtrat vom 07.07.1999.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2003 nachstehenden Beschluss gefasst:

Nach Erörterung im Rechnungsprüfungsausschuss wird dem Stadtrat empfohlen, Entlastung gem. Art. 102 Abs. 4 GO für folgende Jahresrechnungen der Stadt Fürth zu erteilen:

HJ	Festgestellt mit Beschluss des Stadtrats vom
1990	18.12.1991
1991	16.12.1992
1992	08.12.1993
1993	07.12.1994
1994	06.12.1995
1995	04.12.1996

II. Über die Entlastung beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung (Art. 32 Abs. 2 Nr. 6 und Art. 52 GO).

Entlastet wird formal der Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung. Er kann daher an der Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht teilnehmen (Meinung aller einschlägigen Kommentare und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes).

Da die Sitzung öffentlich ist, muss er jedoch nicht den Saal verlassen; es genügt, den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an seinen Vertreter zu übergeben.

Die Berichterstattung steht im Hinblick auf die gesetzlich verankerte Bedeutung des Rechnungsprüfungsausschusses dessen Vorsitzenden zu.

III. Zur Stadtratssitzung am 30.04.03

Fürth, 11.04.2003
Stadtratsdirektorium

Oberbürgermeister